

---

# Inkasso und Durchsetzung von Forderungen in Finnland

Gerrit J. van Setten, Rechtsanwalt/Asianajaja

---

Helsinki, 30.01.2005

## **Die Beitreibung von Forderungen und die Vollstreckung aus ausländischen Urteilen sind in Finnland problemlos möglich. Hinweise zu Recht und Praxis.**

Finnische Schuldner gehören zu den pünktlichsten Zahlern in Europa. Es gehört sich, Rechnungen möglichst rechtzeitig zu begleichen. Glaubt man Erhebungen, werden Rechnungen in Finnland nach durchschnittlich 23 Tagen zum Ausgleich gebracht. Das ist weitaus zügiger als in Deutschland.

Zahlt der Schuldner bei Fälligkeit nicht, sollten Forderungen und Schuldner- und Rechnungsangaben geprüft werden, um etwaige Fehler bei Begründung, Fälligkeit, Sprache und Adressaten bereinigen zu können. Einige grundsätzliche Angaben zu Firma, Anschrift und Status eines jeden Gewerbebetriebs können kostenlos im Internet bei dem finnischen Patent- und Handelsregister unter [www.prh.fi](http://www.prh.fi) abgefragt werden. Die Seiten und Informationen gibt es auch auf Englisch. Eine erste (freundliche) Mahnung sollte recht bald ausgesprochen werden, wobei etwaige Unstimmigkeiten der Rechnung gleich berichtigt werden können.

Wird auch auf Mahnungen hin nicht gezahlt oder sind Verhandlungen gescheitert, ist zu entscheiden, ob und wie die Forderung beigetrieben werden kann und gerichtlich vorgegangen werden soll. Spätestens jetzt ist

es zu empfehlen, rechtlichen Rat einzuholen und manchmal nutzt es bereits, wenn ein in Finnland tätiger Anwalt einzubezogen und die Gefahr in Finnland drohender Maßnahmen für den Schuldner konkret erkennbar wird.

Bei unstreitigen Forderungen kann der Schuldner zur Zahlung binnen acht (8) Tagen unter der Androhung aufgefordert werden, andernfalls Konkursantrag zu stellen. Die Aufforderung ist in einer der Amtssprachen zu halten und dem Schuldner zuzustellen, worauf zahlungsfähige Schuldner meist reagieren. Widerspricht der Schuldner der Forderung, bleibt der Weg zu Gericht.

Es besteht auch die Möglichkeit, bei Gericht in Deutschland den Erlaß eines Mahnbescheides zu beantragen, der nebst Übersetzung dem finnischen Schuldner zugestellt wird. Dies empfiehlt sich meist jedoch nur, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß der Schuldner sich rührt und auch ein deutscher Gerichtsstand gegeben ist. Ansonsten sollte Klage erhoben werden, um unnötigen Zeitverlust und Kostenaufwand zu vermeiden.

Muß Klage erhoben werden, stellt sich zunächst die Frage nach dem zuständigen Gericht und dem anwendbaren Recht.

Im Falle einer Gerichtsstandsvereinbarung (Prorogation) ist zuständig das in der Vereinbarung genannte Gericht. Haben die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen,

## Inkasso und Durchsetzung von Forderungen in Finnland

ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes meist ausgeschlossen und die Einleitung eines Schiedsverfahrens zu betreiben. Voraussetzung ist jedoch stets, daß die Prorogation oder die Schiedsvereinbarung wirksam ist und auch die zu entscheidende Streitfrage einschließt.

In Ermangelung einer Vereinbarung richtet sich die Zuständigkeit nach der EU-Verordnung 44/2001. Bei Handelsgeschäften (z.B. Lieferung von Waren oder Investitionsgütern) kann Klage am Sitz des Beklagten oder bei dem Gericht des Erfüllungsortes erhoben werden.

Der finnische Schuldner ist also an seinem Sitz in Finnland zu verklagen. Falls der Erfüllungsort in Deutschland liegt, kann Klage auch in Deutschland erhoben werden. Ist der Erfüllungsort vertraglich nicht ausdrücklich genannt, ist zu ermitteln, wo die charakteristische Leistung erbracht und diese erfüllt wurde. Bei der Verkauf/Herstellung eines Investitionsgutes ist das zunächst in der Regel der Ort der Herstellung. Kommen aber Montage beim Kunden, Abnahme, behördliche Zulassungen, Service und ähnliche Leistungen hinzu, die in Finnland erfolgen, kann der Erfüllungsort auch in Finnland liegen.

In solchen Fällen gilt es, Vor- und Nachteile eines Verfahrens im Ausland abzuwägen.

Wichtig hierfür ist zunächst die Frage nach dem auf die Streitfrage anzuwendenden (materiellen) Recht. Die Frage kann streitentscheidende Bedeutung haben, so beispielsweise, wenn eine Forderung oder Vereinbarung nach deutschem Recht verjährt oder formwidrig wäre, nach finnischem Recht jedoch nicht verjährt ist oder formlos möglich war. Wer dagegen aus der Position einer ihm günstigen Gesetzeslage oder Rechtsprechung in Deutschland vorgeht, ist meist gut beraten sich nicht unnötig dem Risiko auszusetzen, dies einem vielleicht anders denkenden ausländischen Gericht zur Entscheidung zu überlassen.

Das anwendbare Recht kann vertraglich vereinbart werden (Rechtswahl). Eine wirksame Rechtswahl ist vom Gericht zu

beachten. Ein finnisches Gericht müßte damit ggf. deutsches Recht anwenden oder ein deutsches Gericht finnisches Recht. Findet sich keine ausdrückliche Rechtswahl, wird häufig versucht, den vermutlichen Parteiwillen zu ergründen, um zu einer stillschweigenden Rechtswahl zu kommen. Ist auch dies nicht möglich, ist das anwendbare Recht anhand der Verträge von Rom danach zu bestimmen, wo der Schwerpunkt des Vertrages liegt. Es liegt nahe, daß das in der Praxis leicht zur Anwendung des dem Gericht am leichtesten zugänglichen Recht führt, also dem nationalen Recht, das am Ort des Gerichts gilt.

Bei internationalen Streitigkeiten sollte stets auf eine strikte Einhaltung von Formalien und auf die Parteifähigkeit der ausländischen Gegenseite geachtet werden. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts beispielsweise mag zwar nach deutschem Recht parteifähig sein und als solche verklagt werden können. Im Ausland kann das aber anders sein. So ist zum Beispiel ein gegen eine polnische Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Deutschland erzielter Titel in Polen kaum vollstreckbar, weil nach polnischem Recht nicht die Gesellschaft, sondern die Gesellschafter hätten verklagt werden müssen, womit der deutsche Titel gegen polnisches *ordre public* verstößt.

Eine weiteres Kriterium sind die Kosten eines Gerichtsverfahrens. In Deutschland richten sich Gerichtskosten und Anwaltshonorare nach dem wirtschaftlichen Wert der Sache (Streitwert). Je höher die Forderung, desto höher sind Gerichtskosten und Honorare. In Finnland entstehen kaum Gerichtskosten, die Gebühr für ein streitiges Urteil beträgt beispielsweise 160 €, ein Versäumnisurteil 70 €. Anwaltshonorare bestimmen sich dagegen nach Zeitaufwand, eine BRAGO oder RVO gibt es nicht. Je nach Streitwert und Schwierigkeit der Sache können die Kosten eines Verfahrens in Finnland und die in Deutschland erhebliche Unterschiede aufweisen.

Weitere Kosten entstehen, wenn Zeugen aus dem Ausland gehört werden sollen oder die Beweiserhebung im Ausland stattfindet (Reisekosten, Dolmetscher) und wenn das Gericht ausländisches Recht anwenden muß (Sachverständigengutachten, Übersetzungen).

## Inkasso und Durchsetzung von Forderungen in Finnland

Soll oder muß in Finnland geklagt werden, ist erstinstanzliches Gericht das Amts- oder auch Bezirksgericht (käräjäoikeus), unabhängig vom Streitwert.

Eine Übersicht über das finnische Gerichtswesen auf Englisch findet sich auf der Homepage des Bezirksgerichts Rovaniemi <http://virtual.finland.fi/info/english/court.html>.

Klagen sind schriftlich in einer der Amtssprachen (Finnisch/Schwedisch) einzureichen, wobei Schwedisch nur in wirklich schwedischsprachigen Gebieten verwendet werden sollte. Fristablauf ist stets bei Ende der Dienstzeit, d.h. 16.15 Uhr (Ortszeit), nicht also 24.00 Uhr. Gerichtskostenverauszahlungen werden nicht erhoben. Vorstehendes gilt umgekehrt auch für den Beklagten. Eine Klageerwidern sollte in einer der Amtssprachen erfolgen, da das Gericht andere Sprachen nicht berücksichtigen darf und deshalb fremdsprachige Klageerwidern eigentlich nicht als Klageerwidern anzusehen sind. Auch deren Übersetzung ist keine Klageerwidern, sondern stets nur deren Übersetzung. Wer sich also die Mühe einer Übersetzung macht, sollte diese als eigenen Text ansehen, unterschreiben und fristgerecht einreichen.

Es besteht grundsätzlich kein Anwaltszwang, wer nicht Mitglied der Anwaltschaft ist, muß jedoch eine anderweitige juristische Qualifikation nachweisen, um als Prozeßbevollmächtigter auftreten zu können.

Die Klage soll vollständig, d.h. nebst Beweisantritten eingereicht werden. Bei fremdsprachlichen Unterlagen ist eigentlich eine von einem vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung erforderlich. Bei gängigen Sprachen wie Englisch oder Deutsch ist es möglich und aus Kostengründen durchaus sinnvoll, zunächst erst eine einfache und ggf. auszugsweise Übersetzung beizufügen und für den Fall des Bestreitens eine vollständige, beglaubigte Übersetzung anzubieten. Schriftstücke, die zum Zwecke des Gerichtsverfahrens erstellt wurden (Zeugenbestätigungen, Gutachten usw.), läßt die finnische Zivilprozeßordnung nicht zu. Wer diese zum Inhalt seiner Beweisführung macht, muß deshalb zugleich Beweis durch Vernehmung des jeweiligen Gutachters führen.

Das Verfahren setzt sich aus einem vorbereitendem und einem Hauptverfahren zusammen. Der schriftsätzlichen Vorbereitung folgen eine oder mehrere vorbereitende mündliche Verhandlungen, in der Unstreitiges, Streitiges und die von den Parteien angebotene Beweisführung festgehalten werden (vergleichbar den Terms of Reference im Schiedsverfahren). Im anschließenden Hauptverfahren vernehmen zuerst der Kläger und dann der Beklagte die von ihnen benannten Zeugen und halten ein Plädoyer, in welchem der gesamte Sach- und Streitstand mündlich abgehandelt wird. Der Richter selbst hat eine eher passive Rolle und greift kaum ein; ohne Ermunterung durch die Parteien wird er weder auf einen Vergleich drängen noch seine Ansicht preisgeben.

Das führt dazu, daß häufig rein vorsorglich vorgetragen und Beweis angetreten wird, zumal in der Berufungsinstanz neuer Vortrag nicht mehr gestattet ist.

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens im Verhältnis ihres Unterliegens. In Ermangelung einer Gebührenordnung für Anwälte unterliegt das von ihnen geltend gemachte Honorar einer Angemessenheitskontrolle durch das Gericht. kontrolliert werden.

Gegen das Urteil der erstinstanzlichen Gerichte ist Berufung zum Hovioikeus (Hofgericht) möglich, eine Revision zum Höchsten Gericht (Korkein Oikeus) unterliegt Beschränkungen.

Die Vollstreckbarkeit finnischer Urteile in Deutschland und von Urteilen deutscher Gerichte in Finnland ist gewährleistet und allenfalls eine Frage von zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand. Die mit Anerkennung und Vollstreckbarkeit aus ausländischen Urteilen verbundenen Kosten sind jedoch erstattungsfähig, wie es das finnische Höchste Gericht 2004 ausdrücklich bestätigt hat.

Fazit: Es besteht kein Grund, von einer Beitreibung von Forderungen gegen finnische Schuldner deshalb abzusehen, weil im Ausland geklagt oder vollstreckt werden müßte.

*Alle Rechte vorbehalten. Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit des Mitgeteilten*